

Wichtige Hinweise für Besucher

Besucher sind alle Personen, die nicht Schülerin, Schüler oder Bedienstete der Schule sind. Zu dem Kreis der Besucher gehören somit auch Eltern und Erziehungsberechtigte und weitere Familienangehörige der Schülerinnen und Schüler.

- Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände der Schule untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion vorliegt. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
- Vor dem Betreten der Schule müssen Sie sich unbedingt telefonisch unter der Nummer 05846 328 in der Schule anmelden.
- In den Fluren und Treppenhäusern der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Abstandregeln sind einzuhalten.
- Bei einem Besuch werden Ihre persönlichen Daten festgehalten und für einen Zeitraum von drei Wochen aufbewahrt.

Weitere Informationen hierzu ergeben sich aus der Rundverfügung 19/2021:

- Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs nicht untersagt.

Des weiteren gilt das Zutrittsverbot nicht für:

- Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist
- Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen
- Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben
- Personen, die über eine den Anforderungen des § 22 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entsprechende Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen bei ihnen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff verfügen
- Personen, die nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen und in Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind